



# Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juni 2014

Nummer 25

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgische Polizei-Aufwandsentschädigungsverwaltungsvorschrift - BbgPolAufwVV) .....	819
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Theodor-Fontane-Archiv .....	821
<b>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ .....	821
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Grünow .....	829
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biomethaneinspeise- und Konditionierungsanlage in 15320 Neuhardenberg .....	829
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage am Standort 03229 Luckaitztal OT Schöllnitz .....	830
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Kauxdorf V-B .....	830
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg .....	831
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig .....	832

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	833
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	839

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgische Polizei-Aufwandsentschädigungs- verwaltungsvorschrift - BbgPolAufwVV)

Vom 6. Juni 2014

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, erlässt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.
- 1.2 Aufwandsentschädigungen sind Zahlungsleistungen des Dienstherrn zur Erstattung finanzieller Aufwendungen, die aus dienstlicher Veranlassung entstehen und deren Übernahme den Betroffenen nicht zugemutet werden kann.

#### 2 Arten

- 2.1 Fahndungskostenpauschale
- 2.1.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, die monatlich überwiegend Fahndungs- und Ermittlungstätigkeiten wahrnehmen und dabei regelmäßig dienstlich notwendige Aufwendungen tragen, erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahndungskostenpauschale in Höhe von 20 Euro. Wenn ihnen Aufwendungen nur in unregelmäßigen Abständen entstehen, werden diese im Wege der Einzelabrechnung erstattet.
- 2.1.2 Nachgewiesene Aufwendungen einschließlich Zuwendungen an Dritte, die einen Betrag von 50 Euro übersteigen, können in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn sie im dienstlichen Interesse notwendig waren. Die Entscheidung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Direktion im Polizeipräsidium.
- 2.1.3 Bei monatlichen Aufwendungen bis 150 Euro kann diese Befugnis auf eine Beauftragte oder einen Beauftragten außerhalb des Fahndungs- und Ermittlungsbereichs übertragen werden.

- 2.1.4 Nummer 2.1.2 gilt entsprechend, wenn im Einzelfall ein Nachweis der Aufwendungen wegen der Eigenart des dienstlichen Auftrags nicht möglich ist. Nummer 2.1.3 ist dabei nicht anzuwenden.

#### 2.2 Bekleidungskostenpauschale

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Bereich

- a) der Kriminalitätsbekämpfung oder der Straßenverkehrsüberwachung, die überwiegend Fahndungs- und Ermittlungstätigkeiten in eigener ziviler Kleidung außerhalb von Dienststellen wahrnehmen, sowie
- b) des Personenschutzes

erhalten für die erhöhte Abnutzung ihrer Kleidung als Aufwandsentschädigung eine monatliche Bekleidungskostenpauschale in Höhe von 20 Euro.

#### 2.3 Pauschalen für die Betreuung von Diensthunden

- 2.3.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Rahmen ihrer Aufgaben als Diensthundführerinnen oder Diensthundführer tätig sind, erhalten Aufwandsentschädigungspauschalen für die Pflege, Fütterung und Unterbringung ihres Diensthundes.

- 2.3.2 Für die Pflege des zugewiesenen Diensthundes wird eine monatliche Pflegepauschale in Höhe von 15 Euro gewährt.

- 2.3.3 Bei eigener Fütterung des zugewiesenen Diensthundes wird zusätzlich eine monatliche Futterkostenpauschale in Höhe von 55 Euro gewährt. Dieser Betrag ist aufwandsbezogen zu verringern, wenn überwiegend tierärztlich verordnete Futtermittel verabreicht werden, deren Kosten dienstlich getragen werden.

- 2.3.4 Für die Unterbringung des zugewiesenen Diensthundes im eigenen Haushalt wird zusätzlich eine monatliche Unterbringungspauschale in Höhe von 15 Euro gewährt.

- 2.3.5 Pflegepauschale und Futterkostenpauschale werden für die Betreuung jedes weiteren, gegebenenfalls zur Erprobung, zugewiesenen Diensthundes gewährt.

- 2.3.6 Erfolgt die Betreuung des Diensthundes vorübergehend durch andere Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, ohne dass ihnen hierfür Aufwandsentschädigungspauschalen gewährt werden, ist die Diensthundführerin oder der Diensthundführer gehalten, die Aufwandsentschädigung anteilig für die Zeit der Fremdbetreuung an diese abzuführen.

- 2.4 Reinigungskostenpauschale bei Leichenfunden und Leichenöffnungen
- 2.4.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die zur Identifizierung einer toten Person oder zur Feststellung einer Todesursache Tätigkeiten an Leichen oder Leichenteilen vornehmen oder davon beweiserebliche Vergleichsmaterialien entnehmen, erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Einsatztag. Gleiches gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die auf dienstliche Weisung an gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen teilnehmen, ohne dass dies lediglich Aus- und Fortbildungszwecken dient.
- 2.4.2 Die Entschädigung erfolgt für die Aufwendungen zur Beschaffung von Mitteln zur Reinigung, Desinfektion, Geruchsbeseitigung oder Geruchsüberlagerung.
- 2.5 Einkleidungs pauschale im Personenschutz
- 2.5.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Personenschutz eingesetzt werden und in Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichtet sind, angemessene Zivilkleidung sowie bei besonderen Anlässen Gesellschaftskleidung zu tragen, erhalten eine einmalige Einkleidungs pauschale in Höhe von 300 Euro.
- 2.5.2 Die Einkleidungs pauschale kann erneut gewährt werden, wenn die letzte Auszahlung mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Wahrnehmung von Aufgaben im Personenschutz davon insgesamt mindestens drei Jahre angedauert hat.
- 3 Gewährung, Wegfall der Gewährung von Aufwandsentschädigungen**
- 3.1 Aufwandsentschädigungen werden mit Beginn des Kalendermonats gewährt, der dem Zeitpunkt folgt, an dem die vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Abweichend hiervon wird die Futterkostenpauschale anteilig ab dem Tag gewährt, an dem die Diensthundführerinnen oder Diensthundführer mit der Betreuung ihres Diensthundes beginnen. Die Einkleidungs pauschale im Personenschutz wird frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach erstmaliger Wahrnehmung der Personenschutz aufgaben gewährt.
- 3.2 Die Fahndungskostenpauschale und die Bekleidungs pauschale entfallen, insbesondere bei
- a) Abwesenheiten für einen von vornherein feststehenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wie Aus- und Fortbildungen,
- b) Elternzeit,
- c) Abwesenheit im Rahmen des Mutterschutzes, auch im Falle eines Beschäftigungsverbotes,
- d) einer Heilkur oder
- e) des Verbots zur Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes oder Bekanntgabe einer vorläufigen Dienstenthebung.
- Sie werden während des Erholungsurlaubs und bei Erkrankungen oder sonstigen Unterbrechungen von nicht mehr als einmonatiger Dauer weiter gewährt.
- 3.3 Entfallen die Voraussetzungen für monatlich wiederkehrende Leistungen, sind diese mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis eintritt.
- 3.4 Teilzeitbeschäftigte erhalten die Fahndungskostenpauschale in dem Verhältnis, in dem die Teilzeitarbeit zur regelmäßigen vollen Arbeitszeit steht.
- 4 Antrag, Auszahlung, Mitteilungspflichten**
- 4.1 Aufwandsentschädigungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf dem Dienstweg gewährt. Für monatlich wiederkehrende Leistungen genügt eine einmalige Antragstellung. Wurden diese eingestellt, ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Die nähere Ausgestaltung der Antragsbearbeitung obliegt der Polizeibehörde.
- 4.2 Jede dienstliche Veränderung, die Auswirkungen auf die Zahlung von Aufwandsentschädigungen haben kann, ist der personalaktenführenden Stelle unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die Polizeibehörde ist für notwendige Prüfungen und Mitteilungen an die Zentrale Bezüge stelle des Landes Brandenburg sowie für regelmäßige stichprobenhafte Überprüfungen der Leistungsvoraussetzungen verantwortlich.
- 4.3 Die Auszahlungen erfolgen durch die Zentrale Bezüge stelle des Landes Brandenburg zusammen mit den Bezügen. Monatlich wiederkehrende Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt.
- 4.4 Ansprüche im Sinne des § 66 des Landesbeamtengesetzes bleiben durch diese Verwaltungsvorschrift unberührt.
- 5 Schlussbestimmung**
- Soweit monatlich wiederkehrende Leistungen nach bisherigem Recht gewährt werden, verlieren sie ihre Rechtsgrundlage und werden mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem diese Verwaltungsvorschrift in Kraft tritt.
- 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Runderlasse des

Ministeriums des Innern (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft:

- „Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung“ vom 13. Oktober 1994,
- „Bekleidungszuschuss für Polizeivollzugsbeamte“ vom 13. Oktober 1994,
- „Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Haltung von Diensthunden“ vom 13. Oktober 1994,
- „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen im Bereich der Polizei des Landes Brandenburg“ vom 16. November 1994,
- „Aufwandsentschädigung an Polizeivollzugsbeamte (-innen) zur Abgeltung von Nebenkosten aus Anlass der Teilnahme an Leichenöffnungen“ vom 26. Juni 1996,
- „Einkleidungsbeihilfe für im Personenschutz eingesetzte Polizeivollzugsbedienstete des Landes Brandenburg“ vom 5. November 1996 und
- „Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Einsatzkräfte ET/BAB“ vom 18. Dezember 1998.

### **Theodor-Fontane-Archiv**

Organisationserlass  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 4. Juni 2014

- 1 Die Aufgaben des Theodor-Fontane-Archivs im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (insbesondere Literaturarchiv, wissenschaftliche Einrichtung, Gedenkstätteninstitution) werden auf die Universität Potsdam (UNIP) übertragen. Die Aufgaben werden künftig in einer durch die UNIP neu zu errichtenden wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 74 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) wahrgenommen.
- 2 Das Personal des Theodor-Fontane-Archivs im Brandenburgischen Landeshauptarchiv wird Personal der Universität Potsdam.
- 3 Der Universität Potsdam werden die personellen, sächlichen und investiven Mittel für den Betrieb des Theodor-Fontane-Archivs übertragen.
- 4 Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

### **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 8. Mai 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ am 7. Mai 2014 (Gesch.Z.: 6-0448/4+6#72382/2014) angeordnet.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 8. Mai 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin  
Abteilungsleiter

### **Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“**

§ 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nauen, Landkreis Havelland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

## § 2

**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Teltowkanal, ohne Nuthe, ohne Havelkanal, von unterhalb der Mündung der Spree bis unterhalb der Mündung der Emster
- des Havelkanals (Gewässerkennzahl: 5852) ohne Niederneuendorfer Kanal vom Abzweig Havel bis zur Mündung in die Havel
- des Niederneuendorfer Kanals (Gewässerkennzahl: 58524) ohne Kuhlaake von unterhalb der Mündung des Muhrgrabens bis zur Mündung in die Havel
- des Riewendseengebiets (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Graben L 0392 von der Quelle bis zum Einlauf Beetzsee bei Butzow
- des Katharinengrabens (Gewässerkennzahl: 585694)
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Havelkanal bis zum Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 GUVG.

## § 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

## § 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,

- c) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nr. 13 WVG.

## § 5

**Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

## § 6

**Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

**Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

**Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 9

**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 10

**Durchführung der Verbandsversammlung**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über die Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

**Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen (§ 4 Satz 2 GUVG). Bei einem Beitrag bis zu 10.000,00 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10.000,00 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 12

**Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf

Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Versammlung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Versammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

### § 13

#### Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und sechs Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

### § 14

#### Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Versammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Versammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Versammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Versammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die durch die Versammlung zu beschließen ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Ab-

berufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung ungültig.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

### § 15

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Versammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung der Jahresrechnung,
- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5.

### § 16

#### Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt vierzehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbands-



vorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

#### § 17

##### **Vertretungsbefugnis im Verband**

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

#### § 18

##### **Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

#### § 19

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

#### § 20

##### **Verbandsbeirat (§ 2 a GUVG)**

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2 a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die in den Verbandsbeirat entsandten Mitglieder sind zur Verbandsversammlung einzuladen. Sie erhalten gemäß § 10 Absatz 2 die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG ist ihnen auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu geben.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

#### § 21

##### **Mitglieder des Verbandsbeirates**

Die in § 2 a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

#### § 22

##### **Sitzungen des Verbandsbeirates**

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

### § 23 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Festsetzung der Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes,
2. Festsetzung der Aufwendungen für die Verbandsorgane,
3. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
4. Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
5. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

### § 24 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

### § 25 Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 c) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 26 Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstandsvorsteher beauftragt einen Haushaltsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zum Jahresabschluss zur Kenntnis. Er legt den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Haushaltsprüfers der Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.

### § 27 Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten. Sie sind jeweils in zwei gleichen Raten zum 31. Januar und zum 31. Juli des Beitragsjahres zu zahlen. Beiträge unter 500,00 Euro sind in einem Betrag zum 31. Januar des Beitragsjahres zu zahlen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

### § 28 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG, nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesen keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

#### § 29

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen. Stichtag für die Feststellung der beitragspflichtigen Flächen und die entsprechende Meldung der Mitglieder an den Verband ist der 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahres).

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat;
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 30

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Wider-

spruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 31

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 32

##### **Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 33

##### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

#### § 34

##### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekanntzugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

## § 35

**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 300.000,00 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 100.000,00 Euro.

## § 36

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

## § 37

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom

8. September 1997 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 27. März 2006 (ABl. S. 762), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis *(Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)*

Ausgefertigt:

Potsdam, den 8. Mai 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin  
Abteilungsleiter

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Windkraftanlage in 17291 Grünow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. Juni 2014

Die Firma Windfeld Grünow GbR, Beethovenstraße 7 in 12307 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Grünow in der Gemarkung Grünow, Flur 2, Flurstück 192/2 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G02214).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Biomethaneinspeise- und Konditionierungsanlage  
in 15320 Neuhardenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. Juni 2014

Die Firma EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15320 Neuhardenberg in der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 2, Flurstücke 62, 63, 102 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biomethaneinspeise- und Konditionierungsanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G06913).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.16 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
der Verbrennungsmotoranlage  
am Standort 03229 Luckaitztal OT Schöllnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. Juni 2014

Die Firma Biogas Produktion Schöllnitz GmbH, Luckaitzer Straße 11 in 03229 Luckaitztal OT Schöllnitz, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas (BHKW-Anlage) für die Biogasanlage am Standort 03229 Luckaitztal OT Schöllnitz (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) auf dem Grundstück Gemarkung Schöllnitz, Flur 1, Flurstück 597. Durch Errichtung einer zweiten BHKW-Anlage erhöht sich die Feuerleistung der Gesamtanlage um 2,081 MW auf 4,063 MW.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.1 EG und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.2.1 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP ist für die beantragte Änderung des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung  
für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA)  
im Windpark Kauxdorf V-B**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. Juni 2014

Die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus, plant die Errichtung einer WEA im Windenergiepark Kauxdorf V-B, in der Gemarkung Kauxdorf, Flur 1, Flurstück 141/1 im Landkreis Elbe-Elster.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. Juni 2014

Die Firma Hamburger Rieger GmbH, Papierfabrik Spremberg, An der Heide B5 in 03130 Spremberg beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Papiermaschine PM 1) in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 192, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 209, 210, 215, 217, 249, 251, 254,

256, 258, 260, 268, 269, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288 und 289, Flur 37, Flurstücke 210, 222, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254 und 255 und in der Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstücke 22/2, 23/2, 24/2, 25/5, 25/6, 25/7, 26/5, 26/6, 26/7, 48/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/4, 56/5, 56/6, 65/1, 67/1, 68/1, 79/2, 80/2, 81, 82 und 83/2 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 6.2.1 EG des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 6.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von  
drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming  
OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 24. Juni 2014

Die Firma Windpark Werbig II GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 2, Flurstück 93 und Flur 3, Flurstück 9 sowie in der Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 52 drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E 92 (Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m) zu errichten und zu betreiben. Die Nennleistung jeder WKA beträgt 2,3 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle



---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 15. Juli 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 1949** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 966, Rüdersdorfer Straße 107, Größe: 965 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 323.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Wohnhaus mit Büro und Einliegerwohnung sowie Garage

Postanschrift: Rüdersdorfer Straße 107, 15569 Woltersdorf

Im Termin am 07.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 79/11

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. August 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Henzendorf Blatt 69** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzendorf, Flur 1, Flurstück 19, Größe: 1.940 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000 EUR.

Postanschrift: Zur Siedlung 5, 15898 Neuzelle

Bebauung: leer stehendes Wohnhaus und Nebengebäude

AZ: 3 K 13/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 14. August 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 7323** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 261, Größe: 106 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstücke 1671 und 1672, Größe: 6 und 1.715 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 261:

7.600 EUR (je Anteil: 3.800 EUR)

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 1671 und 1672:

21.700 EUR (je Anteil: 10.850 EUR)

Gesamtausgebot: 30.000 EUR (je Anteil: 15.000 EUR).

Postanschrift: Schöneicher Straße 7, 15566 Schöneiche

Bebauung: Mietwohnhaus mit 6 Wohneinheiten, Scheune und Schuppen

AZ: 3 K 113/12

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Falkenthal Blatt 798, 902** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum

**Falkenthal Blatt 798**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b EGBGB auf dem im Grundbuch von Falkenthal Blatt 351 eingetragenen Grundstücks Falkenthal 1 260/4 Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	

Das Gebäudeeigentum ist im Grundbuch des betroffenen Grundstücks in Abt. II Nr. 4 eingetragen, gem. Ersuchen der Oberfinanzpräsidentin der Oberfinanzdirektion Cottbus - Vermögenszuordnung - (Az.: VZOG/EGBGB/GRS-12/94 vom 26.03.1996) eingetragen am 08.05.1996  
Das Gebäudeeigentum besteht aus Wohnblock mit 18 Wohneinheiten

**Falkenthal Blatt 902**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Falkenthal	1	260/4	Zehdenicker Str. 24, 25, Gebäude- und Freifläche Wohnen	2.394 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen OT Falkenthal, Zehdenicker Str. 24, 25, 16775 Löwenberger Land, bebaut mit einem unterkellerten Wohnblock (Bj. 1984, modernisiert 1999) mit 18 WE (teilweise vermietet),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 148.000,00 EUR für das Gebäudeeigentum (Falkenthal Blatt 798) - 31.000,00 EUR für das Grundstück (Falkenthal Blatt 902)  
insgesamt auf 179.000,00 EUR.

Im Termin am 06.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 7 K 103/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 24. Juli 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4770** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	15	201/4	Roßstraße 14, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	216 m <sup>2</sup>
2/	Geh- und Fahrrecht am Anteil am ungetrennten Hofraum zu 1 Bestandsnummer 644 (257), Anteilsnummer: 5225 (15 I 201), Thomas-Münzer-Str. 43; Gebäudesteuerrollennummer 257, eingetragen in Pritzwalk Blatt 4979.				

laut Gutachten gelegen Roßstr. 14 in 16928 Pritzwalk, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (teilunterkellert, zwei Vollgeschosse und ausgebautes DG, saniert 1998) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 230.000,00 EUR.

AZ: 7 K 384/12

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zauchwitz Blatt 426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zauchwitz, Flur 3, Flurstück 85, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dorfstraße, Größe: 772 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das leerstehende Objekt in der Zauchwitzer Dorfstraße 22 ist als ehem. Hofstelle mit unterkellertem Wohnhaus (4WE - je 2 im EG und OG, Wfl. insges. ca. 360 m<sup>2</sup>), Stallgebäude (EG für 2 Garagenplätze genutzt, OG, Spitzboden) und Werkstatt (EG und DG), Baujahr um 1890, Modernisierung in den 1990er Jahren laut Gutachten beschrieben. Aufgrund eines Wasserschadens ist eine Sanierung nötig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

AZ: 2 K 154/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Juli 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigen-

tumsgrundbuch von **Golm Blatt 1402** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 102,72/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 9.072 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 66 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2012 eingetragen worden.

Die Gewerbeinheit (Nfl. ca. 58 m<sup>2</sup>) befindet sich im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Reiherbergstraße 14 E. AZ: 2 K 395/12

**Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 29. Juli 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 953** verzeichneten Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis nach Bodenordnungsverfahren:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
62	43	112	Grünanlage, Dorfstraße	584
63	43	117	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	338
64	43	118	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	321
65	43	120	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	389
66	43	122	Straße, Heideweg	5.853
67	43	125	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	367
68	43	126	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	367
69	43	127	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	367
70	43	132	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	337
71	43	133	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	302
72	43	134	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	266
73	43	135	Grünanlage, Heideweg	871
74	43	139	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	334
75	43	140	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	334
76	43	141	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	341
77	43	142	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	286
78	43	143	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	277
79	43	144	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	498

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
80	43	145	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	270
81	43	146	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	322
82	43	147	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	329
83	43	148	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	275
84	43	149	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	339
85	43	150	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	263
86	43	151	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	267
87	43	152	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	273
88	43	153	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	267
89	43	154	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	275
90	43	156	Gebäude- und Freifläche, Grünanlage Dorfstraße	156
91	43	158	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	312
92	43	159	Grünanlage, Straße Dorfstraße	1.301
93	43	160	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	4.080
94	43	161	Grünanlage, Dorfstraße	814
95	43	162	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	9.332
96	43	163	Grünanlage, Dorfstraße	2.193
97	43	164	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße	1.484

versteigert werden.

Bei den Grundstücken im Bebauungsplangebiet BP 02 „Mischgebiet Woltersdorf-West“ handelt es sich größtenteils um unbebaute Wiese, auf dem Flurstück 133, 134 befindet sich eine Beton-Bodenplatte, auf dem Flurstück 135 Spielgeräte, auf dem Flurstück 139 ein Carport. Flurstücke 122, 156, 158 und 159 sind teilweise befestigt und dienen als Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.10.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 878.450,00 EUR.

Es entfallen auf die Grundstücke gemäß Bestandsverzeichnis folgende Beträge:

lfd. Nr. 62 =	2.050 EUR	lfd. Nr. 74 =	12.850 EUR
lfd. Nr. 63 =	13.000 EUR	lfd. Nr. 75 =	12.850 EUR
lfd. Nr. 64 =	12.350 EUR	lfd. Nr. 76 =	13.150 EUR
lfd. Nr. 65 =	15.000 EUR	lfd. Nr. 77 =	11.000 EUR
lfd. Nr. 66 =	43.900 EUR	lfd. Nr. 78 =	10.650 EUR
lfd. Nr. 67 =	14.150 EUR	lfd. Nr. 79 =	19.150 EUR
lfd. Nr. 68 =	14.150 EUR	lfd. Nr. 80 =	10.400 EUR
lfd. Nr. 69 =	14.150 EUR	lfd. Nr. 81 =	12.400 EUR
lfd. Nr. 70 =	11.700 EUR	lfd. Nr. 82 =	12.650 EUR
lfd. Nr. 71 =	10.450 EUR	lfd. Nr. 83 =	10.600 EUR
lfd. Nr. 72 =	10.250 EUR	lfd. Nr. 84 =	13.050 EUR
lfd. Nr. 73 =	6.550 EUR	lfd. Nr. 85 =	10.150 EUR

lfd. Nr. 86 = 10.300 EUR      lfd. Nr. 92 = 9.750 EUR  
 lfd. Nr. 87 = 10.500 EUR      lfd. Nr. 93 = 146.900 EUR  
 lfd. Nr. 88 = 10.300 EUR      lfd. Nr. 94 = 6.100 EUR  
 lfd. Nr. 89 = 10.600 EUR      lfd. Nr. 95 = 332.600 EUR  
 lfd. Nr. 90 = 5.600 EUR      lfd. Nr. 96 = 12.600 EUR  
 lfd. Nr. 91 = 2.350 EUR      lfd. Nr. 97 = 4.250 EUR

Im Termin am 26.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 334/01

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. August 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Marquardt Blatt 411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 93, Landwirtschaftsfläche Wasserfläche, Amselweg, groß: 8.007 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das unbebaute Grundstück liegt nordwestlich des Ortsteils Marquardt, hier im südlichen Bereich der „Siedlung“.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 16.06.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 225.000,00 EUR.

AZ: 2 K 207/10

### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. August 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 10213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 145, Flurstück 641, Gebäude- und Freifläche, Genthiner Straße 85, groß: 368 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Genthiner Straße 85, 14774 Brandenburg an der Havel OT Plaue, ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus (Bj. ca. 1888, Sanierung Dachdeckung und Fassade straßenseitig ca. 1993, voll unterkellert, Dachgeschoss teilw. ausgebaut, Wfl. ca. 74 m<sup>2</sup>) einem Carport (Bj. ca. 1990) und einem Stallgebäude (Bj. ca. 1888).

AZ: 2 K 248/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. August 2014, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 236** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 149, Landwirtschaftsfläche, groß: 9 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche Mauerstraße 55, groß: 1.003 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche Mauerstraße 54, 55, groß: 301 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 153.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16.09.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück Mauerstraße 54 - 55, 14547 Beelitz, ist bebaut mit einem eingeschossigen Familienhaus bestehend aus Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Der linke Teil der Haushälfte ist ein Altbau (Bj. ca. 1903). Der rechte Teil des Gebäudes war ursprünglich ein separates Wohnhaus, welches abgebrochen und als neuer Hausteil errichtet wurde (Bj. ca. 1991). Die angebaute Garage befindet sich im Rohbauzustand.

Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 213 /13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. August 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 666** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 118, Waldstraße 11, 2.582 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1935, umfassende Sanierung ca. in den Jahren 2002 - 2004, und zwei Nebengebäuden bebaut. Das Haus hat einen Teilkeller (2 Kellerräume). Im Erdgeschoss befinden sich Küche, Bad, 1 Zimmer, Diele und Windfang, im Dachgeschoss befindet sich 1 Zimmer. Die Wohn-/Nutzfläche des Hauses beträgt ca. 55 m<sup>2</sup>. Bei den Nebengebäuden handelt es sich um ein sehr einfaches Gebäude in Holz-Tafelbauweise ohne Keller und einen Abrisschuppen. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des 1/2-Anteils ist festgesetzt worden auf 45.000,00 EUR.

AZ: 2 K 131/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 27. August 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4816** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 4, Flurstück 341/7, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 27 A, 290 m<sup>2</sup> groß  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 136.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfällt auf die Einbauküche als Zubehör ein Betrag von 3.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Reihenmittelhaus (Bj. 2000) bebaut und verfügt über ca. 106 m<sup>2</sup> Wohnfläche mit Diele, 4 Zimmern, Küche mit Einbauküche, Bad, Gäste-WC, Kammer und HAR.  
AZ: 2 K 240/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 1. September 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310,

I.) das im Wohnungsgrundbuch von **Werder (Havel) Blatt 4404** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 231/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
jeweils: Gemarkung Werder, Flur 2,  
Flurstück 199/7, Gebäude- und Freifläche  
Am Wachtelberg 9, 10, 11, groß: 1.309 m<sup>2</sup>  
Flurstück 200/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,  
Am Wachtelberg, groß: 226 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, es bestehen Sondernutzungsrechte an Terrassen- und Gartenflächen, sowie PKW-Stellplätzen und

II.) das im Teileigentumsgrundbuch von **Werder (Havel) Blatt 4450** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 19/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
jeweils: Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstück 199/7, Gebäude- und Freifläche  
Am Wachtelberg 9, 10, 11, groß: 1.309 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 200/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wachtelberg, groß: 226 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 1011 bezeichnet, es bestehen Sondernutzungsrechte an Terrassen- und Gartenflächen, sowie Pkw-Stellplätzen,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die Wohnung 70.000,00 EUR und den Stellplatz 5.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils in das Grundbuch am 21.09.2012 eingetragen worden.

Die 2 -Zi-Wohnung liegt im Erdgeschoss rechts des Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Am Wachtelberg 11 in 14542 Werder/Havel (Bj. ca. 1995/1996, Wfl. ca. 52,47 m<sup>2</sup>, Wohngeld ca. 208 EUR/mtl., Nettokaltmiete ca. 265 WEUR/mtl., ohne EBK )  
AZ: 2 K 298/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 2. September 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die in den Grundbüchern von **Damsdorf** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte

#### Blatt 1331

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 52/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 121, 706 m<sup>2</sup> groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Kellergeschoss des Einfamilienhauses im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

Ein Sondernutzungsrecht besteht an der Garage und dem Pkw-Stellplatz - im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet -

#### Blatt 1332

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 121, 706 m<sup>2</sup> groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Einfamilienhauses im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

Ein Sondernutzungsrecht besteht an dem Pkw-Stellplatz - im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet -

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienwohnhaus, aufgeteilt in zwei Eigentumswohnungen, aber ohne Abgeschlossenheit (Trennwand fehlt). Wohnung Nr. 1 befindet sich im Keller- und Erdgeschoss, besteht aus 5 Zimmern und ist ca. 128 m<sup>2</sup> groß. Wohnung Nr. 2 befindet sich im Dachgeschoss, besteht aus 2 Zimmern und ist ca. 52 m<sup>2</sup> groß. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 180.000,00 EUR. (Hiervon entfallen 130.000,00 EUR auf die Wohnung Nr. 1 und 50.000,00 EUR auf die Wohnung Nr. 2)

AZ: 2 K 356/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 4. September 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 2001** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

45,55/10.000 MEA an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9, groß: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 09 im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 09.19 bezeichnet, es besteht ein Sondernutzungsrecht am Abstellraum A09.19 im Kellergeschoss, versteigert werden.

Die 2-Zimmer-Wohnung liegt im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses Gartenstr. 1 in 14476 Potsdam OT Fahrland (2 Zi., EBK, Bad, Loggia, Abstellraum, Keller, Bj. ca. 1995/1996, Wfl. ca. 55,40 m<sup>2</sup>, Nettokaltmiete ca. 305 EUR mtl. Wohngeld ca. 222 EUR mtl.)

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.10.2012 eingetragen worden.

AZ: 2 K 329-1/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 4. September 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 2206** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5,14/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6, 7, 8, 9 und

Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Größe: 14.121 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 163 bezeichnet, versteigert werden.

Der TG-Stellplatz Nr. 163 befindet sich auf dem Grundstück Gartenstraße/Am Upstall

(Bj. ca. 1995/1996, Nettokaltmiete ca. 30 EUR/mtl., Wohngeld ca. 8 EUR/mtl.)

Der Verkehrswert ist auf 7.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2013 eingetragen worden.

AZ: 2 K 329-2/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 9. September 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von

**Brandenburg Blatt 11429** eingetragene Grundstückseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 145, Flurstück 314, Gebäude- und Freifläche, Am Charlottenhofer Weg, 409 m<sup>2</sup> groß

lfd. Nr. 2, Flur 145, Flurstück 313, Gebäude- und Freifläche, Am Charlottenhofer Weg, 434 m<sup>2</sup> groß

lfd. Nr. 3, Flur 145, Flurstück 322, Landwirtschaftsfläche, Görneweg, 409 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 sind bebaut mit einem massiven nichtunterkellerten Gebäude (Flachbau) mit eingeschossigem Anbau, sowie einem kleinen Nebengebäude (Schuppen), alles Baujahr ca. 1970. Der Anbau sowie das Nebengebäude (Schuppen) wurden als Abbruch eingeschätzt. Das Hauptgebäude umfasst eine Nutzfläche von ca. 190 m<sup>2</sup>. Es handelt sich nicht um Bauland, vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz, soweit rechtmäßig errichtet. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 3 handelt es sich um Gartenland. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 3.560,00 EUR.

(hiervon entfallen auf lfd. Nr. 1: 738,00 EUR, auf lfd. Nr. 2: 986,00 EUR und auf lfd. Nr. 3: 1.836,00 EUR)

AZ: 2 K 236/13

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. August 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 4753** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 20, Flurstück 55/15, Gebäude- und Freifläche, Wisentaue 4, Größe 925 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit massivem Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Bj. ca. 1995, EG (laut Bauakte): 2 Zi., Flur, HWR, Bad, Küche, DG (laut Bauakte): 3 Zi., Flur, Bad, Abstellraum, insges. ca. 120 m<sup>2</sup> Wfl., Nebengebäude

Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zum Versteigerungsobjekt gewährt.

Lage: Wisentaue 4, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 185.000,00 EUR.

AZ: 3 K 283/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. August 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 8035**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,20/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1148, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Leibniz-Str. 17, 19, 21, 23, Größe 3.117 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss rechts in Haus Nr. 23 nebst Keller Nr. 30

laut Gutachten: Eigentumswohnung in einem 5-geschossigen Wohngebäude mit 32 WE, Bj. 1965, Modernisierung ca. 1999 - 2 Zi., Küche, Flur, Bad, Loggia, 1 Abstellraum im Keller, ca. 50 m<sup>2</sup> Wfl., vermietet

Lage: Leibnizstr. 23, 16225 Eberswalde (2. OG, Nr. 30 des ATP) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.700,00 EUR.

AZ: 3 K 303/13

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13. August 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Friedrichswalde Blatt 277** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichswalde, Flur 4, Flurstück 11,

Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe 110 m<sup>2</sup> laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1850, zwischenzeitlich wenig modernisiert, seit Jahren leer stehend, EG ca. 39 m<sup>2</sup> Wfl., DG nicht ausgebaut, sehr hoher Sanierungsaufwand, Stallgebäude

Lage: Dorfstr. 140, 16247 Friedrichswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.000,00 EUR.

AZ: 3 K 561/09

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Offiziersgesellschaft Strausberg e. V. (OG Strausberg e. V.) - eingetragen unter VR. Nr. 3959 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) - ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2012 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 26. Juni 2015 bei nachstehend genanntem Liquidator (Dr. Marc-Alexander Oprach, Bahnhofstr. 29, 25761 Büsum) anzumelden.

Der Semliner 3-Seen-Lauf Verein e. V., Dorfstr. 1a, 14712 Rathenow, eingetragen unter VR 6047 P, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.11.2013 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 26. Juni 2015 bei den nachstehenden Liquidatoren geltend zu machen:

Dr. Hauke Czyborra  
Dorfstr. 1a  
14712 Rathenow

Christine Rausch  
Reihenweg 2  
14712 Rathenow

Der Förderverein „Pro Stolzenhagen e. V.“ (VR 4554 FF, Amtsgericht Frankfurt (Oder)) wurde am 27.03.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einen Jahres bei den Liquidatoren Diana Procop (Dorfstraße 5d, 16348 Wandlitz) bzw. Martina Hennesdorf (Nelkengasse 26, 16348 Wandlitz) anzumelden.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.